

NEUES ARCHIV

für die
Geschichte der Diözese Linz

6. Jahrgang

Linz 1989/90

Heft 3

INHALT

IV. DIE EHRENDOMHERREN VON 1925 BIS 1945

1. Johann Strobl (1851-1931)	389
2. Georg Wagnleithner (1861-1930)	391
3. Franz Stadler (1868-1936)	396
4. Wenzel Grosam (1877-1942)	399
5. Johann Steindl (1860-1933)	404
6. Josef Hemmelmayr (1863-1928)	406
7. Josef Pöschl (1865-1944)	407
8. Matthias Hufnagl (1867-1937)	409
9. Michael Pramer (1851-1935)	411
10. Michael Kraus (1854-1935)	413
11. Theodor Großmann (1870-1942)	414
12. Franz Aitzetmüller (1869-1947)	416
13. Karl Fruhstorfer (1875-1956)	418
14. Alois Schließleder (1875-1941)	418
15. Ludwig Weiß (1863-1949)	420
16. Josef Birgmann (1871-1962)	422
17. Josef Grosam (1874-1947)	424
18. Josef Bamberger (1882-1950)	427
19. Josef Starzinger (1874-1961)	429

V. DIE EHRENDOMHERREN SEIT 1945

1. Ignaz Traunwieser (1869-1962)	431
2. Franz Ohnmacht (1893-1954)	433
3. Heinrich Mayrhuber (1889-1959)	439
4. Franz Riepl (1884-1972)	442
5. Ludwig Aspöck (1884-1978)	444
6. Karl Göschlberger (1887-1972)	447
7. Franz Haidinger (1877-1971)	449
8. Leopold Brandstätter (1893-1974)	450
9. Alois Raster (1898-1979)	452
10. Karl Thöne (1909-1976)	455
11. Alois Dobretsberger (1904-1984)	457
12. Ferdinand Ansorge (1903-1984)	460
13. Johann Steinbock (* 1909)	462
14. Heinrich Hirscher (* 1920)	465
15. Johann Gütlinger (* 1915)	468
16. Reinhard Brzoska (1927-1988)	471
17. Johann Schicklberger (* 1930)	473

VI. DOKUMENTENANHANG

1. Errichtungsurkunde des Domkapitels in Linz (26. September 1816)	476
2. Stiftbrief für das "Marianische Kanonikat" in Linz (24. Juni 1899)	481
3. Alte Statuten des Domkapitels in Linz (10. Mai 1785)	483
4. Neue Statuten des Domkapitels in Linz (28. Jänner 1985)	486
Quellen- und Literaturverzeichnis	491
Abkürzungen	493

3. Alte Statuten des Domkapitels in Linz (10. Mai 1785)³

Von Gottes Gnaden Wir Ernest Johann v. Nep. Bischof zu Linz, aus den Reichsgrafen von Herberstein, Sr. k.k. Majestät wirkl. geh. Rat, der beiden Domstifte zu Passau und Freysingen Domkapitularherr, dann der Kollegiatkirche zum Hl. Andre in Freysing Propst.

Unseren Gruß zuvor: Wohlerw. Ehrw. Hochedelgeborne, Hochgelehrte Herren!

Se. k.k. Majestät haben den von uns überreichten Entwurf der Statuten für das Kapitel unseres Bistums durch allerhöchste Entschließung v. 29. May jüngstverflossenen Jahres bis auf einige Abänderungen allergnädigst zu beangenehmigen geruht; welche Statuten Wir sodann Denenselben mit den getroffenen Abänderungen von Uns unterschriebener samt einer Abschrift von der diesfalls ergangenen höchsten Resolution zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit mitteilen.

Gegeben Linz in unserer Bischöfl. Residenz, den 10. May 1785

Inhalt der Statuten für das Kathedralkapitel in Linz

Erfahrungsgemäß sind in jeder Kathedralkirche Statuten vorhanden, welche die Art und Weise und Zeit des Psallierens bestimmen, zusammenfassend die genauere gesetzliche Lebensnorm und gewisse spezielle Regeln, welche von den Herren Kanonikern zu beobachten sind, vorschreiben. Diesem Beispiele folgend treffen wir, da wir durch die Munifizienz unseres erlauchten Kaisers Josef II. auf die neu gegründete und durch die Autorität des obersten Hohenpriesters Pius VI. errichtete Kathedralkirche Linz ob. d. Enns und für die Gründung ihres Kapitels von der geheiligten kaiserl. u. königlichen Apost. Majestät gnädigst ernannt worden sind, durch folgende Punkte für das Kapitel Vorsorge, daß alles in der Kathedralkirche ordnungsgemäß geschehe und unser Leben der Erbauung des Volkes diene.

Statut I: Vom Kapitel darf keiner tatsächlich oder dem Namen nach als Kanonikus gelten oder installiert werden, ohne daß er vorher und vor allem verspricht, die gegenwärtigen Statuten genau und getreu zu beobachten, die Rechte u. Privilegien des Ehrw. Kapitels zu verteidigen, dessen geheime Beschlüsse nicht zu offenbaren, die Bestimmungen sowie die erlaubten und ehrenhaften Gepflogenheiten, welche tatsächlich eingeführt sind oder später eingeführt werden, unverletzt zu beobachten und dem Hochwst. H. Dekan die schuldige Ehre und Ehrfurcht zu leisten.

Statut II: Da wir allen Anfang von Gott, in welchem wir nach dem Zeugnisse des Apostels leben, uns bewegen und sind, aus innerstem Wünschen und Sehnen erbitten müssen, damit wir erfreut im Herrn durch sorgfältige Betrachtungen, Gebete und Psalmengesang unbefleckte Begierden von Gott erlangen und unsere Bitten aus diesem Grunde bei Gott Erhörung finden; damit also die von Gott gegebenen Obliegenheiten in den Augen des furchtbaren Richters, welcher kommen und die Welt durch Feuer richten wird, ordentlich verrichtet werden, bestimmen und verordnen wir, daß alle HH. Kanoniker beim Glockenschlag, welcher zum Gebete oder Gesang der kanon. Horen und des Complots gegeben zu werden pflegt, mit Talar, Rochet und Kapitelzeichen angetan im Chor eifrig und gerne erscheinen und dort ein jeder seinerseits deutlich, genau und andächtig psalliere, einer sich dem anderen anpasse, damit die Verse gut harmonisch von beiden Teilen des Chores verrichtet werden.

Statut III: Damit aber jeder der HH. Kanoniker zum Lesen des göttl. Offiziums sich mit größerer Andacht vorbereite und auf diese Weise dessen Erfüllung im Angesichte Gottes

angenehm und wohlgefällig werde, haben wir es für nötig erachtet, nach den verschiedenen Jahreszeiten bestimmte Stunden des Chores einzuführen. Matutin und Laudes werden vom Feste des Hl. Georg an bis Allerheiligen um 7 Uhr und von da an bis Georgi um 8 Uhr vorm. von den Chorvikaren rezitiert. Nach Beendigung derselben - es wurde inzwischen vor Beginn der Laudes das Glockenzeichen gegeben - sollen die Kanoniker mit den Vorgenannten (den Chorvikaren) Prim und Terz beten; nach andächtiger Beendigung derselben ist die Konventmesse von einem Chorvikar zu lesen, welcher die HH. Kanoniker nicht vorschriftsmäßig aber nach Belieben anwohnen können; Vesper und Complet werden die Kanoniker um 3 Uhr beten, nur an den größeren Festen, für welche das folgende Statut feierlichen Gesang vorschreibt, beten sie Vesper und Complet um halb 4 Uhr nachm.

Statut IV: Da es sich geziemt, daß die Feste des Herrn und die vornehmeren mit aller geziemenden Festlichkeit gefeiert werden, bestimmen und verordnen wir daher, daß das ganze Offizium an den folgenden vornehmeren Festen mit feierlichem Gesang von den HH. Kanonikern persolvirt werde: am Feste der Beschneidung und Erscheinung des Herrn, am Feste Maria Lichtmeß und Verkündigung, Auferstehung u. Himmelfahrt des Herrn, Pfingstsonntag, Dreifaltigkeitssonntag, Fronleichnam und während der ganzen Oktav desselben, zu Weihnachten und endlich zu Kirchweih und am Patrozinium unserer Kathedralkirche.

Statut V: Weil das Benefizium wegen des Offiziums gegeben wird und es Obliegenheit der Kanoniker ist, das ganze Nacht- u. Tagesoffizium andächtig und ehrfurchtsvoll in der Kirche zu persolvieren, sollen nur 3 Fälle die Kanoniker von der persönlichen Gegenwart oder vom Besuche des Chorgebetes entschuldigen: 1. Krankheit, 2. berechnigte und vernünftige Pflege des Körpers, 3. offener Nutzen der Kirche. Daher kann keiner von den HH. Kanonikern, welcher mit Ausnahme der 3 Fälle am Chorgebet nicht teilnimmt, die täglichen Distributionen, falls sich solche im Laufe der Zeit ergeben, empfangen oder zu seinem Eigentum machen.

Statut VI: Obwohl die Kanoniker nach allgemeinem Rechte durch 3 Monate von der Kirche abwesend sein können, das Chorgebet aber nicht nur zur Andacht des Klerus, sondern vornehmlich zur Erbauung des Volkes dient, damit dasselbe einen öffentlichen Gottesdienst habe, welchem es anwohnen kann und in Gemeinschaft mit den Dienern der Kirche zum Gebet und Lob Gottes beitrage oder an ihm teilnehmen kann, so beschließen und verordnen wir aus diesem Beweggrund, daß zwar jeder solange Zeit (drei Monate ununterbrochen oder auch mit Unterbrechungen) vom Chor abwesend sein kann; aber wegen der geringen Anzahl der Kanoniker dürfen höchstens zwei gleichzeitig fort sein, und sie müssen dem Dekan vorher ihre Abwesenheit melden. Und 2. verordnen wir, daß kein Kanoniker ein Benefizium anstreben und noch weniger anzunehmen sich erlauben darf, das ihn entweder am Erscheinen im Chor hindert, oder mit seiner Würde auf irgend eine Weise unvereinbar ist, wie dies auch sonst die hl. Kirchengesetze verbi(e)ten; und zwar verbieten wir dies sogar unter Strafe des Ausschlusses aus dem Kapitel nach vorausgegangener Entscheidung Sr. Majestät.

Statut VII: Im Namen des Herrn verordnen und bestimmen wir überdies: daß, wenn es im Kapitel etwas zu behandeln gibt, der H. Dekan oder im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit der Senior des Kapitels die Befugnis hat, das Kapitel zusammen zu rufen und den Vorsitz zu führen. Wenn ohne ihn von den HH. Kanonikern etwas verhandelt oder beschlossen worden ist, soll dies ipso jure ohne Wirkung, unnützlich und ungültig sein; sogar keine 2, 3 oder mehr dürfen sich zusammentun zu besonderen Zusammenkünften, kleinen Konventikeln, zu Verabredungen, Parteiungen, unerlaubten

separaten Konspirationen und zu unzufriedenem Murren, welche Dinge nur Gehässigkeiten und Feindschaften erregen und die brüderliche Liebe untereinander zu zerstören pflegen; sondern, wenn einer von den HH. Kanonikern in einem oder anderem Punkte sich beschwert glaubt, soll auf Verfügung und in Autorität des H. Dekan, wie oben gesagt wurde, das Kapitel zusammengerufen werden; daselbst soll der sich verletzt Fühlende seine Beschwerde mit gebührender Achtung und frei vorbringen, und jeder Kapitular soll darüber sowie über eine andere Angelegenheit, die es etwa zu beraten gibt, offen, wie es ihm sein Gewissen eingibt, und sachlich ohne Lärm, Abneigung oder Leidenschaft sein Urteil abgeben.

Das aber, was nach reiflicher Überlegung durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen worden ist, soll als fest und bindend gelten, auch wenn nicht alle zugegen sind (bei der Stimmenabgabe), soferne nur alle eingeladen worden sind.

Statut VIII: Im Namen des Herrn bestimmen wir auch: wenn ein jetzt vom kaiserl. u. königl. Munifenz einm jeden Kanoniker zugewiesenes Haus oder eine Wohnung durch Tod, freie Resignation oder auf andere Weise mit alleiniger Ausnahme eines (Wohnungs-) Wechsels frei werden sollte, sind alle Kanoniker zusammen zu rufen. Wenn sie dem Senior gefällt und er sie an Stelle seiner Wohnung, die er inne hat, nachdem er auf sein früheres Haus, das er bewohnte, resigniert hat, wünscht, kann er sie besetzen. Will der Senior aber die Wohnung, die er inne hat, behalten, so können die übrigen nach dem Altersrang sie vom Kapitel erhalten. Wenn der Senior oder ein anderer von den HH. Kanonikern wegen Krankheit oder einer anderen vernünftigen durch die Canones und unsere Statuten genehmigter Ursache in dieser Kapitalsitzung nicht anwesend sein kann, steht es ihm und den anderen frei, das freie Haus oder die Wohnung nach oben angeführter Reihenfolge auch schriftlich zu beanspruchen und zu fordern.

Statut IX: Unter anderem ist den HH. Kanonikern ein Kapitelzeichen eigen, woran sie bei Versammlungen leichter sich unterscheiden können. Der erlauchte Kaiser und munifizente Gründer Josef II. hat uns das von ihm bestimmte zukommen lassen, welches auf der einen Seite die Patronin unserer Kathedralkirche, auf der anderen Seite, wenn auch nicht das Bild Sr. Majestät, aber die Initialen seines glorreichen Namens trägt. Hierüber bestimmen und verordnen wir, daß dieses Kapitelzeichen gemäß Statut II immer zu tragen ist. Wenn infolge Tod, Resignation oder auf andere Weise ein Kanonikat frei werden sollte, ist es in die Hände des H. Dekans zu dem Zwecke zurückzugeben, daß es jeder Nachfolger im Kanonikat bekomme, nachdem er aber den von den ersten Kapitularen geleisteten Preis bezahlt hat, dem der selbst wechselt oder auf was immer für eine Weise fortkommt oder an die Verlassenschaftsmasse.

Statut X: Weil wir für so viele und große Gnaden, die wir der kaiserl. u. königl. Majestät stets, jetzt aber in besonderer Weise schuldig sind, nichts anderes tun können als Gott den dreimal gütigen für eine höchst glückliche und langjährige Regierung Sr. Majestät über seine Reiche und so viele Erbländer anzuflehen - und wir tun es gerne - so bestimmen wir auch, daß am Geburtstage Sr. glorreichen Majestät, welcher auf den 13. März fällt, vom H. Dompropst oder in seiner Verhinderung vom H. Dekan in Gegenwart des ganzen Kapitels ein hl. Hochamt auf die obgenannte Meinung alle Jahre feierlichst gehalten werde, nach dem Heimgang unseres erhabendsten Gründers aber, den der allgütige Gott in ferne Jahre verlegen wolle, soll in Gegenwart des Kapitels der Jahrtag gefeiert werden.

Statut XI. u. letztes: Da die Kanoniker Priester sind, ist es geziemend und entsprechend, daß sie gemäß der Würde des Priestertums ein moralisches Leben ohne Ärgernis führen.

Wenn aber ein Kanoniker, was ferne sei, im Chore das hl. Offizium stört, unordentlich singt, im göttl. Kult nachlässig ist oder in einem anderen gravierenden Punkte fehlt, soll ihn der H. Dekan in brüderlicher Liebe mit aller Rücksicht zur Besserung mahnen; wenn er aber widerspricht und ungehorsam wäre oder anderswie sich gegen den H. Dekan erhebt und als unbelehrbar sich nicht bessert, soll er nach der Meinung des H. Dekan und des ehrw. Kapitels bestraft werden. Wenn aber, was der allgütige Gott gnädigst verhüten wolle, einer der Kanoniker skandalös lebt, z. B. wenn er Konkubinarier, Unzüchtiger, Wirtshaussitzer, Ehebrecher wäre, oder einen schweren Exzeß begeht, soll der H. Dekan sein Leben untersuchen und sachlich nach seinem und des Kapitels Gutdünken der Schuldige bestraft werden; und wenn es nötig sein sollte, soll auf Ausschluß aus dem Kapitel nach vorhergegangener Bekanntmachung an Se. Majestät mit ihm vorgegangen werden.

Schließlich fügen wir bei und verordnen wir, daß alle HH. Kanoniker unter sich friedlich und priesterlich leben, daß sie zur Erbauung des Volkes ihr Leben einrichten, sich den Statuten und Gepflogenheiten unseres Kapitels anpassen sollen. Damit aber keiner der HH. Kanoniker zur Entschuldigung Unwissenheit vorschützen könne, verfügen wir, daß diese Statuten alljährlich, wenn es dem H. Dekan angezeigt erscheint, oder ein Kanoniker installiert wird, im Kapitellokale öffentlich vorgelesen werden sollen.

Die Richtigkeit der Übersetzung nach den lateinischen Original-Statuten bestätigt:

Bischöfliches Ordinariat Linz, 30. März 1937

Ferd. Weinberger m.p. K. Dir.

Jos. Lugstein m.p.

4. Neue Statuten des Domkapitels in Linz (28. Jänner 1985)⁴

Aufgrund des Ersuchens des Domkapitels hat Diözesanbischof Maximilian Aichern die überarbeiteten Statuten genehmigt und auf zwei authentischen Exemplaren die Genehmigungsklausel angebracht:

"Um jede Rechtsunsicherheit auszuschließen, stelle ich fest, daß diese Statuten mit dem Tag meiner Genehmigung, das ist der 28. Jänner 1985, der 200. Jahrestag der Errichtung der Diözese Linz durch Papst Pius VI., in Kraft sind, und weise ausdrücklich auf die Bestimmung des Can. 505 CIC hin, wonach diese Statuten ohne meine Genehmigung oder ohne Genehmigung meines Nachfolgers nicht geändert oder aufgehoben werden können."

I. Präambel (Proömium)

Die Gründung des Linzer Domkapitels erfolgte im Jahre 1783 durch Kaiser Joseph II. mit der Gründung der Diözese Linz. Sie wurde ebenso wie die Diözesangründung kirchenrechtlich bestätigt durch die päpstliche Bulle "Romanus Pontifex" vom 28. Jänner 1785. Die Statuten des Domkapitels wurden durch den ersten Bischof von Linz, Ernst Johann Nep. Reichsgraf von Herberstein, "zur allerhöchsten Genehmigung" am 7. Mai 1784 eingereicht und dem Kapitel am 10. Mai 1785 übergeben.

Die in fast 200 Jahren erfolgten Veränderungen des politischen und wirtschaftlichen Lebens, des kirchlichen Rechtes und der seelsorglichen Praxis ließen eine Neufassung